



II-650 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7010/1-Pr 1/90

117 IAB

1991 -02- 01

zu 108 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 108/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser und Genossen (108/J) betreffend organisatorische Vorbereitungen für die Einführung des Firmenbuches, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Firmenbuchgesetz wurde im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 10/1991, ausgegeben am 11.1.1991, kundgemacht und ist nach Art. XXIV mit 1. Jänner 1991 in Kraft getreten, soweit die Übergangsbestimmungen (Art. XXIII) nichts anderes bestimmen. Zur rechtzeitigen Information der Gerichte hat das Bundesministerium für Justiz den Gesetzestext und den Bericht des Justizausschusses gesondert drucken lassen und noch 1990 an die Gerichte versendet.

Nach Art. XXIII Abs. 11 des Gesetzes treten die dort angeführten, das ADV-Firmenbuch betreffenden Bestimmungen erst mit der Umstellung auf ADV in Kraft, und zwar für jeden in das Firmenbuch bereits eingetragenen Rechtsträger ab dem Zeitpunkt der vollständigen Übertragung seiner Daten aus dem händisch geführten Buch in die Datenbank.

- 2 -

Entgegen den Erwartungen des Bundesministeriums für Justiz kann ein ADV-Echtbetrieb derzeit nicht aufgenommen werden, weil die im Bundesrechenzentrum für diesen Betrieb erforderlichen Programme und Datenbanken noch nicht fertiggestellt werden konnten. Nach den Angaben des Bundesministeriums für Finanzen wird die Aufnahme des Echtbetriebs voraussichtlich im Juni 1991 möglich sein. Ich habe daher auch noch keine Verordnung nach § 28 des Firmenbuchgesetzes erlassen.

Zu 2:

Für die Ausstattung der Arbeitsplätze der im ADV-Firmenbuch tätigen Bediensteten (Rechtspfleger und Richter sowie Registerführer) mit Hardware werden im Bereich der Justizbehörden in den Ländern Kosten von rund 3,5 Mio. S veranschlagt.

Es wurden bisher 48 Rechtspfleger und Registerführer je eine Woche, teils in der Justizschule Schwechat, teils im Schulungszentrum des Oberlandesgerichtes Graz einer ersten Schulung unterzogen. Dies bedeutet 20 Personentage Aufwand für Lehrer (davon 2 durch einen Staatsanwalt, 4 durch eine Richterin, 4 durch einen Ministerialrat und 10 durch Rechtspfleger abgedeckt) und den entsprechenden Aufwand an Reisegebühren für die auswärtigen Schüler.

Insgesamt sind ca. 70 nichtrichterliche Bedienstete und ca. 20 Richter zu schulen. Die noch nicht geschulten Kräfte werden rechtzeitig vor Aufnahme des Echtbetriebs geschult werden. Außerdem werden die bereits einer ersten Schulung unterzogenen Kräfte im Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs noch dem letzten Programmentwicklungsstand entsprechend ausgebildet werden.

- 3 -

Zu 3:

Für die Ausstattung der Bildschirmarbeitsplätze mit Terminaltischen werden ca. 500.000 S veranschlagt. Hinzu kommen jedenfalls Möbel im Bereich der Abwicklung des Parteienverkehrs bei der Abfrage, wofür Kosten von insgesamt 200.000 S gerechnet werden.

Im übrigen wird an der bei der Verwirklichung der anderen ADV-Großprojekte, ADV-Grundbuch und ADV-C-Verfahren, eingeschlagenen Linie festgehalten, weitere Ausstattungserfordernisse nach Aufnahme des Echtbetriebs aufgrund der Erfahrungen der Bediensteten bei ihrer Arbeit und mit den Parteien festzulegen und den von Gericht zu Gericht unterschiedlichen Gegebenheiten anzupassen. Die dabei allenfalls auflaufenden weiteren Kosten können derzeit nicht angegeben werden, werden sich aber in engen Grenzen, jedenfalls innerhalb der oben genannten Größen halten.

Zu 4 und 5:

Anforderungen in ergonomischer Hinsicht sind in den einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere der ÖNORM A 2630, festgelegt. Hinweise geben auch diverse Firmenveröffentlichungen, aber auch Studien der Gewerkschaft der Privatangestellten. Schließlich kann das Bundesministerium für Justiz bei der Errichtung der neuen Arbeitsplätze auf die umfangreichen Erfahrungen, die bei etwa 1.500 bereits im Justizbereich bestehenden Bildschirmarbeitsplätzen gemacht werden konnten, zurückgreifen.

Das Bundesministerium für Justiz versucht bei der Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze die oben genannten Richtlinien nach Möglichkeit einzuhalten, was freilich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich Lichteinfall, Tischaufstellung etc. nicht immer möglich ist. Was die

- 4 -

technische Gestaltung der Bildschirme (Zeichengröße, Darstellung der Zeichen am Schirm etc.) anlangt, kann das Bundesministerium für Justiz die Einhaltung der ÖNORMEN selbst nicht überprüfen, sondern muß sich auf die Aussage der Herstellerfirmen verlassen. Diese haben bei den in den Handelsgerichten eingesetzten Bildschirmen die Frage nach deren Normgerechtigkeit mit "ja" beantwortet.

Zu 6:

Die zuständige Personalvertretung war bei Entwicklung des Projekts Firmenbuch wie schon bei den vorangegangenen ADV-Projekten von Beginn an beteiligt; die Festlegungen erfolgen grundsätzlich und weitestmöglich im gegenseitigen Einvernehmen.

31. Jänner 1991

